

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gemeinde Friedeburg	Stadt Wittmund	Samtgemeinde Holtriem	Stadt Wiesmoor	Stadt WHV
		Stand: 2. Änderung (Entwurf)	Stand: 15.10.2007	Stand: 01.01.2002	Stand: 19.12.2005	Stand: 01.01.2009
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1</b>	<b><u>Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen</u></b>					
1.1	je angefangene Seite					
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 – schwarz/weiß	0,50	0,30	0,50	0,30	0,50
1.1.2	bis zum Format DIN A 4 – Farbe	0,70	1,50	0,50	0,70	0,50
1.1.3	bis zum Format DIN A 3 – schwarz/weiß	1,00	1,00	0,50		1,00
1.1.4	bis zum Format DIN A 3 – Farbe	1,40	3,00	0,50		1,00
1.1.5	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 etc.	5,00	pro m <sup>2</sup> in s/w 3,00 in Farbe 6,00	keine Gebühr	7,50	keine Gebühr
<b>2</b>	<b><u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u></b>					
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00	2,50	2,50	3,00	3,30
2.2	Beglaubigung von			pauschal 2,50		
2.2.1	Abschriften, je Seite					
2.2.1.1	der Erstaufbereitung, die die Gemeinde selbst hergestellt hat	3,00	2,00		1,50	3,30
2.2.1.2	in anderen Fällen	5,00	2,00		3,00	3,30
2.2.1.3	der Durchschrift	1,50	1,50		2,00	2,10
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00	5,00 bis 15,00		11,00	5,50 bis 16,55
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (...)	5,00 bis 199,00	1,00 bis 100,00		1,50 bis 100,00	1,00 bis 112,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gemeinde Friedeburg	Stadt Wittmund	Samtgemeinde Holtriem	Stadt Wiesmoor	Stadt WHV
		Stand: 2. Änderung (Entwurf)	Stand: 15.10.2007	Stand: 01.01.2002	Stand: 19.12.2005	Stand: 01.01.2009
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	<b>3 Akteneinsicht</b>					pro Fall 2,10
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.					
3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00	keine Gebühr	2,50	3,00	
3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00	keine Gebühr	5,00 bis 10,00	11,00	
	<b>4 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen) je angefangene halbe Stunde</b>	15,00	keine Gebühr	15,00	je Seite 15,00	je Seite von 13,20 bis 26,50
	<b>5 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen etc., wenn keine andere andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 bis 500,00	5,00 bis 500,00	5,00 bis 500,00	10,00 bis 600,00	5,00 bis 560,00
	<b>6 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind -für jede angefangene halbe Stunde</b>	15,00	17,00 bis 35,00	15,00 bis 25,00	17,00 bis 60,00	17,00 bis 39,00
	<b>7 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	8,00	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages =10,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =5 €	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages =10,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =5 €	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages =10,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =5 €	keine Gebühr
	<b>8 Vermögensverwaltung</b>					
8.1	Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen etc.	25,00	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =20,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =10 €, höchstens 500,00 €	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =10,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =5 €	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =15,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =7,50 €	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =26,50 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =13,20 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gemeinde Friedeburg	Stadt Wittmund	Samtgemeinde Holtriem	Stadt Wiesmoor	Stadt WHV
		Stand: 2. Änderung (Entwurf)	Stand: 15.10.2007	Stand: 01.01.2002	Stand: 19.12.2005	Stand: 01.01.2009
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =20,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =10 €	10,00	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =15,00 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =7,50 €	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages =26,50 €; für jede weitere angefangene 5.000 € =13,20 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung etc., die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	25,00	10,00 bis 50,00		15,00 bis 60,00	33,00 bis 294,00
9	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	25,00	25,00	keine Gebühr	20,00	28,50
10	<b><u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer und lfd. Jahre – für jedes Jahr</u></b>	7,50	2,50	2,50	6,00	keine Gebühr
11	<b><u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken -je Marke</u></b>	2,50	5,00	2,50	3,00	keine Gebühr
12	<b><u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigung</u></b>					
12.1	Erstausfertigung	25,00	10,00	10,00	10,00	22,00 (3 Ausfertigungen)
12.2	je weitere Ausfertigung	1,50	1,50	keine Gebühr	1,50	1,00
12.3	Bescheinigung über gesicherte Erschließung	25,00	30,00	25,00	25,00	keine Gebühr
13	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u></b>					
13.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	13,50 bis 31,50	20,00	keine Gebühr	17,00 bis 60,00	
13.2	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie die endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	30,00	keine Gebühr	30,00	min. 25,00	
13.3	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif 13.2 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet	13,50-31,50	keine Gebühr	keine Gebühr		
13.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50-31,50	keine Gebühr	keine Gebühr	17,00	
13.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,00	keine Gebühr	30,00	21,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gemeinde Friedeburg	Stadt Wittmund	Samtgemeinde Holtriem	Stadt Wiesmoor	Stadt WHV
		Stand: 2. Änderung (Entwurf)	Stand: 15.10.2007	Stand: 01.01.2002	Stand: 19.12.2005	Stand: 01.01.2009
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
13.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	50,00-150,00	keine Gebühr	keine Gebühr	100,00 bis 300,00	
13.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	50,00-250,00	keine Gebühr	keine Gebühr		
13.8	Änderungsgenehmigung zur Entwässerungsgenehmigung	15,00	keine Gebühr	keine Gebühr		
<b>14</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> nach Maßgabe der Tarifnummer 1		nach Nr. 1	keine Gebühr	20,00 bis 50,00	10,50 bis 56,70
<b>15</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b> nach Tarifnummer 1				3,00 bis 8,00	3,15 bis 6,80
<b>16</b>	<b><u>Wegebenutzung</u></b>					
16.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr
16.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif Nr. 18.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet	13,50 bis 31,50	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr
16.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 bis 31,50	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr
<b>17</b>	<b><u>Werbeschilder für Neubaugebiete</u></b>					
	Für das Anbringen von Werbeschildern an gemeindlichen Werbetafeln in Neubaugebieten ist je nach Größe der Schilder folgender Kostenanteil zu erheben:		keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr	keine Gebühr
	2.500 cm <sup>2</sup> – 3.999 cm <sup>2</sup>	50,00				
	4.000 cm <sup>2</sup> – 6.999 cm <sup>2</sup>	60,00				
	7.000 cm <sup>2</sup> – 9.999 cm <sup>2</sup>	70,00				
	ab 10.000 cm <sup>2</sup>	80,00				
<b>18</b>	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b>					
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	50,00 bis 520,00	mind. 50,00	50,00 bis 2.500,00	10,00 bis 1.000,00	5,25 bis 564,00